

**Bekanntmachung Nr. 33 des Amtes Itzehoe-Land  
für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp**

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der  
Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet  
Katenkoppel/Galgenkoppel/Brammannkoppel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp hat in der Sitzung am 8. 2. 1994 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet Katenkoppel/Galgenkoppel/Brammannkoppel als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die

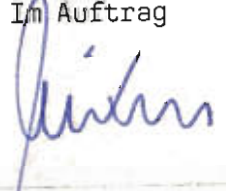
Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 10. März 1994  
Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Reese

28.3.94  
Hier lesen Sie die ganze Geschichte. Ihre Zeitung.

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original  
wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag



Itzehoe, den 13. APR. 1994